

## ENTWURF

### Freier Mitarbeitervertrag über die Bestellung als Transfusionsverantwortlicher

zwischen

dem Krankenhaus (Klinik, etc.)  
(genaue Adresse)  
(nachfolgend Krankenhaus)

und

Herrn/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_  
Facharzt für Transfusionsmedizin  
(genaue Adresse)  
(nachfolgend Transfusionsverantwortlicher)

#### Präambel

1. Das Krankenhaus setzt zur Behandlung von Kranken u.a. Blutprodukte im Sinne des § 2 Nr. 3 Transfusionsgesetz (TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), insbesondere von Blutzubereitungen im Sinne des § 4 Abs. 2 AMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch das 10. AMG-Änderungsgesetz vom 4. Juli 2000 (BGBl. I S. 1002), ein.
2. Das Krankenhaus unterliegt im Rahmen hämotherapeutischer Maßnahmen insbesondere den §§ 13 bis 18 TFG. Dazu gehört gemäß § 15 TFG auch die Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems der Qualitätssicherung für die Anwendung von Blutprodukten. Die Qualitätssicherung muss dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik entsprechen.
3. Soweit die Anwendung von Blut und Blutprodukten betroffen ist, wird der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik gemäß § 18 Abs. 1 TFG durch Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt, die im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ergehen. Diese Richtlinien, die zugleich der Konkretisierung der ärztlichen Sorgfaltspflicht dienen, wurden als "Hämotherapierichtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)"

(nachfolgend Hämotherapie RL) bekannt gemacht und in Kraft gesetzt (Bundesgesundheitsblatt 2000.43:555 bis 589).

4. § 15 Abs. 1 S. 2 TFG und die Hämotherapierichtlinien verlangen u.a. die Bestellung eines Transfusionsverantwortlichen. Das ist eine approbierte ärztliche Person, die für die transfusionsmedizinischen Aufgaben im Rahmen der Einrichtung der Krankenversorgung verantwortlich und mit den dafür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist.
5. Die Hämotherapierichtlinien definieren die Aufgabe des Transfusionsverantwortlichen - weiter konkretisierend - dahingehend, dass er die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen sicherzustellen, eine einheitliche Organisation bei der Vorbereitung und Durchführung von hämotherapeutischen Maßnahmen zu gewährleisten und das Qualitätssicherungssystem fortzuentwickeln hat. Auch für die qualitätsgesicherte Bereitstellung der Blutprodukte und für eine konsiliari-sche Tätigkeit bei der Behandlung der Patienten mit Blutprodukten ist er zuständig (Ziffer 1.4.1.3.1 der Hämotherapierichtlinien).
6. Als fachliche Qualifikation des Transfusionsverantwortlichen fordern die Hämotherapierichtlinien (a.a.O.) beispielhaft u.a. die Anerkennung als Facharzt für Transfusionsmedizin.
7. Das Krankenhaus verfügt nicht über eine ausreichende Anzahl von Fachärzten für Transfusionsmedizin oder Fachärzten mit der Zusatzbezeichnung "Bluttransfusionswesen".
8. Herr/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ ist Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Bestellung als Transfusionsverantwortlicher.
9. Das Krankenhaus möchte Herrn/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ als Transfusionsverantwortlichen auf der Grundlage eines freien Mitarbeitervertrages bestellen, ohne dass Herr/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ Arbeitnehmer oder Dienstnehmer des Krankenhauses wird.
10. Herr/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ ist bereit, neben der hauptberuflichen Tätigkeit als \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ als Transfusionsverantwortlicher des Krankenhauses zu fungieren.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden freien Mitarbeitervertrag.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Herr/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, als freie(r) Mitarbeiter(in) des Krankenhauses die Aufgaben eines Transfusionsverantwortlichen des Krankenhauses im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 TFG wahrzunehmen.
- (2) Das Krankenhaus wird demgemäß Herrn/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ intern zum Transfusionsverantwortlichen bestellen und dies ausreichend bekannt machen.

## § 2 Befugnisse

- (1) Dem Transfusionsverantwortlichen werden hiermit alle Befugnisse eingeräumt, die erforderlich sind, um die Aufgaben eines Transfusionsverantwortlichen im Sinne des Transfusionsgesetzes und im Sinne der Hämotherapie-richtlinien ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere auch die Befugnis, die im Aufgabenbereich des Transfusionsverantwortlichen erforderlichen Entscheidungen zu treffen und insoweit Weisungen an das in dem Krankenhaus beschäftigte Personal zu erteilen.
- (2) Der Transfusionsverantwortliche handelt insoweit als Stellvertreter der Leitung des Krankenhauses.
- (3) Der Transfusionsverantwortliche versichert, dass ihm der Aufgabenbereich eines Transfusionsverantwortlichen bekannt ist und dass er diese Funktion von der fachlichen Seite her wahrnehmen kann.
- (4) Im Falle von Schwierigkeiten oder Hindernissen bei der Wahrnehmung der Aufgabe eines Transfusionsverantwortlichen wird dieser die Leitung des Krankenhauses unverzüglich informieren, die dann für eine angemessene Lösung sorgen wird.

## § 3 Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherrn des Transfusionsverantwortlichen

- (1) Der Transfusionsverantwortliche versichert, dass er die Zustimmung seines Arbeitgebers/Dienstherrn für die Wahrnehmung der Funktion eines Transfusionsverantwortlichen als freier Mitarbeiter bei dem Krankenhaus besitzt. Das Zustimmungsschreiben ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt.

- (2) Der Transfusionsverantwortliche versichert, in dem erforderlichen Ausmaß dem Krankenhaus als Transfusionsverantwortlicher zur Verfügung zu stehen.

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Für die Erbringung seiner Dienstleistung als Transfusionsverantwortlicher für das Krankenhaus erhält der Transfusionsverantwortliche eine monatliche zum Ende eines Kalendermonats zahlbare pauschale Vergütung von DM \_\_\_\_\_ (mit Mehrwertsteuer?).
- (2) Die monatliche Vergütung ist auf das folgende Konto des Transfusionsverantwortlichen zu überweisen:

Bank: \_\_\_\_\_  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

#### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Soweit der Transfusionsverantwortliche im Rahmen seiner Tätigkeit als Transfusionsverantwortlicher Aufwendungen und Auslagen hat, werden diese von dem Krankenhaus in dem notwendigen Umfang erstattet.
- (2) Reisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Krankenhaus.

#### **§ 6 Berichtspflicht**

- (1) Der Transfusionsverantwortliche verpflichtet sich, das Krankenhaus über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu informieren, die in seinen Aufgaben und Verantwortungsbereich gehören.
- (2) Sollte der Transfusionsverantwortliche zur Durchführung seiner Aufgaben Entscheidungen treffen müssen, die über den Rahmen des Üblichen hinausgehende Kosten für das Krankenhaus nach sich ziehen, verpflichtet er sich, eine angemessene Zeit vor Durchführung dieser Maßnahmen das Krankenhaus zu informieren und mit ihm in einen Dialog über die Notwendigkeit und das Ausmaß einzutreten.

#### **§ 7**

### **Weitere Bestellungen zum Transfusionsverantwortlichen**

- (1) Der Transfusionsverantwortliche erklärt, dass er bei folgenden Einrichtungen der Krankenversorgung ebenfalls als Transfusionsverantwortlicher bestellt ist:
  1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
- (2) Sollte der Transfusionsverantwortliche eine weitere Funktion als Transfusionsverantwortlicher übernehmen, wird er dieses dem Krankenhaus zuvor anzeigen.
- (3) Der Transfusionsverantwortliche erklärt, dass er trotzdem zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Transfusionsverantwortlichen für das Krankenhaus die erforderliche Zeit aufwenden kann.

### **§ 8 Geheimhaltung**

- (1) Der Transfusionsverantwortliche verpflichtet sich, sämtliche Geheimnisse, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Krankenhauses, die ihm im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Funktion als Transfusionsverantwortlicher bekannt werden, streng geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit derartige Tatsachen bereits aus einem von dem Transfusionsverantwortlichen nicht zu verantwortenden Grunde öffentlich bekannt sind oder werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Ärztekammer oder einer Behörde bestehen.

### **§ 9 Vertragsbeginn und -dauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ 2000 (2001) in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Parteien haben außer diesem Vertrag keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen getroffen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen erhalten bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.
- (4) Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Krankenhaus** (Name)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Transfusionsverantwortliche**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name und Unterschrift)